



StarthilfePlus Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland bei einer freiwilligen Rückkehr mit REAG/GARP

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie wird die finanzielle Unterstützung für alle StarthilfePlus-Rückkehrenden von Juli bis einschließlich Dezember 2020 erhöht. Die jeweiligen Beträge und Zeitpunkte der Corona-Zusatzzahlungen können Sie den untenstehenden Informationen entnehmen.

I. Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen

Seit dem 01. Januar 2020 können freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die mit dem REAG/GARP-Programm ausreisen und eine 1. Starthilfe erhalten, in folgenden Zielländern eine ergänzende Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen erhalten:

Armenien, Aserbaidschan, Iran, Libanon, Tadschikistan und Türkei

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Antragstellung REAG/GARP in der Beratungsstelle in Deutschland.

Art der Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen

Es können angemessene und notwendige **Sachleistungen** aus folgenden Bereichen finanziert werden:

- Mietkosten, inklusive Nebenkosten
- Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Basismobiliar sowie Grundausstattung in den Bereichen Küche und sanitäre Anlagen

Umfang der Reintegrationsunterstützung

- **Neu seit Juli 2020:**
 - (1) Corona-Zusatzzahlung I, innerhalb von 8 Wochen nach Ausreise:
Familien: 2.000 € / Einzelpersonen: 1.000 €
 - (2) Corona-Zusatzzahlung II, 6-8 Monate nach Ausreise:
Familien: 1.000 € / Einzelpersonen 500 €
- Wohnkosten
Familien: je nach Bedarf bis zu 3.000 € in Sachleistungen
Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: je nach Bedarf bis zu 1.000 € in Sachleistungen

Umsetzung im Zielland

- (!) Proaktive Kontaktaufnahme (Telefon/E-Mail) mit IOM nach Ankunft, **spätestens innerhalb von 8 Wochen** (Kontakt Daten der IOM vor Ort werden mit der „Bestätigung der finanziellen Unterstützung“ verschickt)
- Auszahlung/Überweisung der Corona-Zusatzzahlung I
- Ausarbeitung eines Reintegrationsplans im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit IOM im Zielland
- Festlegung der förderfähigen **Sachleistungen** unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse/Bedürfnisse
- 6-8 Monate nach Ausreise: Auszahlung der Corona-Zusatzzahlung II
- Nicht fristgerecht abgeholte Gelder verfallen
- Umsetzung der Sachleistungskomponente innerhalb von max. 12 Monaten ab Ausreise aus Deutschland

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie unter:

<https://www.ReturningfromGermany.de/de/programmes>

IOM-Vertretung für Deutschland:

Charlottenstraße 68 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: +49.30.278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstraße 22-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: +49.911.4300 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: +49.911.43000

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://germany.iom.int>

II. Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete (Stufe D)

Seit dem 01. Januar 2020 können freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die mit dem REAG/GARP-Programm in ihr Herkunftsland zurückkehren und nachweislich seit mindestens zwei Jahren in Deutschland geduldet sind, in folgenden Zielländern eine finanzielle Unterstützung sowie ergänzende Reintegrationsunterstützung in den Bereichen Wohnen und medizinische Kosten erhalten:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Serbien und Ukraine

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Antragstellung REAG/GARP in der Beratungsstelle in Deutschland. Bitte reichen Sie einen Nachweis über die Duldungsdauer des Antragstellers/der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen bei IOM ein.

Art der Reintegrationsunterstützung

Neben einer finanziellen Unterstützung (s.u.) können angemessene und notwendige **Sachleistungen** aus folgenden Bereichen finanziert werden:

- Mietkosten, inklusive Nebenkosten
- Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Basismobiliar sowie Grundausstattung in den Bereichen Küche und sanitäre Anlagen

- Medizinische Kosten inklusive Kosten für Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte
- Medikamente, med. Bedarfsartikel

Umfang der Reintegrationsunterstützung

- **Neu seit Juli 2020:**
 - (1) Corona-Zusatzzahlung I, innerhalb von 8 Wochen nach Ausreise:
Familien: 2.000 € / Einzelpersonen: 1.000 €
 - (2) Corona-Zusatzzahlung II UND Stufe-D-Bargeldkomponente, 6-8 Monate nach Ausreise:
Familien, gesamt: 1.500 € / Einzelpersonen, gesamt: 1.000 €
- Wohnkosten
Familien: je nach Bedarf bis zu 2.000 € in Sachleistungen
Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: je nach Bedarf bis zu 1.000 € in Sachleistungen
- Medizinische Kosten
Familien: je nach Bedarf bis zu 3.000 € in Sachleistungen
Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: je nach Bedarf bis zu 1.500 € in Sachleistungen

Umsetzung im Zielland

- (!) Proaktive Kontaktaufnahme (Telefon/E-Mail) mit IOM nach Ankunft, **spätestens innerhalb von 8 Wochen** (Kontaktdaten der IOM vor Ort werden mit der „Bestätigung der finanziellen Unterstützung“ verschickt)
- Auszahlung/Überweisung der Corona-Zusatzzahlung I
- Ausarbeitung eines Reintegrationsplans im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit IOM im Zielland
- Festlegung der förderfähigen **Sachleistungen** unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse/Bedürfnisse
- 6-8 Monate nach Ausreise: Auszahlung der Stufe-D-Bargeldkomponente UND der Corona-Zusatzzahlung II
- Nicht fristgerecht abgeholte Gelder verfallen
- Umsetzung der Sachleistungskomponente innerhalb von max. 12 Monaten ab Ausreise aus Deutschland

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie unter:

<https://www.ReturningfromGermany.de/de/programmes>

III. Finanzielle Unterstützung nach der Freiwilligen Rückkehr (2. Starthilfe)

Seit dem 01. Januar 2020 können freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die mit dem REAG/GARP-Programm ausreisen und eine 1. Starthilfe erhalten, in folgenden Zielländern eine ergänzende finanzielle Unterstützung erhalten:

Afghanistan, Algerien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dem. Rep. Kongo, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien und Vietnam

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Antragstellung REAG/GARP in der Beratungsstelle in Deutschland.

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung im Zielland wird mit dem IOM-Büro vor Ort individuell koordiniert und muss in einem Zeitraum von frühestens sechs bis spätestens acht Monaten nach der Ausreise aus Deutschland stattfinden.

Umfang der finanziellen Unterstützung

- **Neu seit Juli 2020:**

(1) Corona-Zusatzzahlung I, innerhalb von 8 Wochen nach Ausreise:
Familien: 2.000 € / Einzelpersonen: 1.000 €

(2) Corona-Zusatzzahlung II UND 2. Starthilfe, 6-8 Monate nach Ausreise:
Familien, gesamt: 3.000 € / Einzelpersonen, gesamt: 1.500 €

Auszahlungen im Zielland

- (!) Proaktive Kontaktaufnahme (Telefon/E-Mail) mit IOM nach Ankunft, **spätestens innerhalb von 8 Wochen** (Kontaktdaten der IOM vor Ort werden mit der „Bestätigung der finanziellen Unterstützung“ verschickt)
- Auszahlung/Überweisung der Corona-Zusatzzahlung I
- Folgende Dokumente müssen bei der Auszahlung vorgelegt werden:
 - > ein offizielles Identitätsdokument
 - > das Dokument „Bestätigung der finanziellen Unterstützung“
- 6-8 Monate nach Ausreise: Auszahlung der 2. Starthilfe UND der Corona-Zusatzzahlung II
- Nicht fristgerecht abgeholte Gelder verfallen

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie unter:

<https://www.ReturningfromGermany.de/de/programmes>

IV. Länderübersicht Ziellandunterstützung

Zielland	Reintegration im Bereich Wohnen	2. Starthilfe nach 6-8 Monaten	Reintegration für Langzeitgeduldete
Armenien	X		
Aserbaidshan	X		
Iran	X		
Libanon	X		
Tadschikistan	X		
Türkei	X		
Afghanistan		X	
Algerien		X	
Ägypten		X	
Äthiopien		X	
Bangladesch		X	
Benin		X	
Burkina Faso		X	
China		X	
Côte d'Ivoire		X	
D.R. Kongo		X	
Eritrea		X	
Gambia		X	
Ghana		X	
Guinea		X	
Guinea-Bissau		X	
Indien		X	
Irak		X	
Kamerun		X	
Kenia		X	
Mali		X	
Marokko		X	
Mongolei		X	
Niger		X	
Nigeria		X	
Pakistan		X	
Russ. Föderation		X	
Senegal		X	
Sierra Leone		X	
Simbabwe		X	
Sri Lanka		X	
Sudan		X	
Togo		X	
Tunesien		X	
Vietnam		X	
Albanien			X
Bosnien und Herzegowina			X
Georgien			X
Nordmazedonien			X
Montenegro			X
Moldau, Rep.			X
Serbien			X
Ukraine			X

Zuordnung der Förderleistung, wenn Staatsangehörigkeit nicht gleich Zielland: Die grundsätzliche Förderung bei REAG/GARP richtet sich nach der Staatsangehörigkeit. Die Art der Unterstützung nach der Rückkehr (Reintegration im Bereich Wohnen, Reintegration für Langzeitgeduldete, 2. Starthilfe), richtet sich nach dem Zielland (s.o.).